

Nach der rothen Ueberschrift: ‚[H]ie hebet sich an das Rechtbuch, vnd sagt nach dem als es gesetzt vnd gemacht ist nach dem Register vnd auszweysung der zal‘ beginnen die einzelnen Artikel des Werkes selbst, und reichen je unter rothen Ueberschriften ‚von der acht‘ angefangen bis Art. 2200 ‚von zukunfftigen dingen‘ bis an den Schluss der zweiten Spalte der Vorderseite des Fol. 255. Am Schlusse des Inhaltsverzeichnisses ist zwar für diesen Art. 2200 angegeben: von den sechs wellten. Hier aber handelt er, wie eben bemerkt, von zukunfftigen dingen, woran sich noch auf der Rückseite des Fol. 255 ohne Ueberschrift, aber mit rothem Anfangsbuchstaben der Artikel über die Zauberei, im Drucke LZ Art. 368 I, reiht.

Nach dem leeren Blatte 256 folgt noch ‚die gulde pulle‘ des Kaisers Karl IV. mit Register von Fol. 257 Sp. 1—265 Sp. 1.

Von leystung vnd von geyszel. [Art. 1420 und 1421.]

Von leipgeding vnd leiptzogt. [Unter einem Sprunge über die Zahl 1422 Art. 1423—1431.]

Von morgengab vnd heymstewer. [Art. 1432—1443.]

Von turney. [xx^cxvj.]

Von vngericht. [Art. 2017—2020.]

Von nachvolgen. [Art. 2021—2024.]

Von vrteil. [Art. 2025—2066.]

Von vnkeüsch. [Art. 2067—2077.]

Von gewalt vnd vnrecht. [Art. 2078—2083.]

Von vnglauben. [Art. 2084 und 2085.]

Von vngeuerligkeit. [Art. 2086—2092.]

Von vorcht. [Art. 2093 und 2094.]

Von vngehorsam. [Art. 2095—2097.]

Von vieh. [xx^clxxxxvij.]

Von vogeln. [2099—2101.]

Von wildbant. [Art. 2102—2105.]

Von wasser vnd wage vnd von vischern. [Art. 2106—2110.]

Von wucher vnd von hinleyhen. [Art. 2111—2142.]

Von warlosz. [xxj^cxliij.]

Von wegen. [Art. 2144—2146.]

Von weyhen. [Art. 2147—2150.]

Von zinszen vnd zinszman. [Art. 2151—2178.]

Von zolle. [Art. 2179—2187.]

Von zehenden. [Art. 2188—2200.] Hierunter am Schlusse:

Item das man als bald den zehenden zugeben. [xxj^clxxxviii.]

Item das all leut schuldig sein den zehenden zugeben. [xxj^clxxxix.]

Item von den sechs wellten. [xxij^c.]